

**Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen**  
der Firma SKM GmbH (SKM) (Stand: Februar 2014)

**1. Allgemeine Begriffsbestimmungen und Geltung**

- 1.1 In den nachfolgenden Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen wird die Firma SKM GmbH, OT Kringseldorf, Schädendorfer Str. 51, 02943 Boxberg/ O.L. mit „SKM“ bezeichnet, der Vertragspartner ist der „Kunde“, das abzuschließende Vertragsverhältnis der „Vertrag“. Die Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und der SKM richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen.
- 1.2 Die Lieferungen/Leistungen und Angebote der SKM erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Lieferung/Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- 1.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen der SKM und dem Kunden getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder seiner Anlagen sowie der Verzicht auf das Schriftformerfordernis bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

**2. Bestellungen und Auftragsannahme**

- 2.1 Die in Katalogen und Verkaufsunterlagen sowie im Internet enthaltenen Angebote der SKM sind - soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet - stets freibleibend und unverbindlich, d. h. nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu verstehen. Die Bestellung des Kunden ist ein bindendes Angebot. SKM kann dieses Angebot nach ihrer Wahl innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder dadurch, dass dem Kunden die bestellten Liefergegenstände geliefert oder die in Auftrag gegebenen Leistungen erbracht werden. Erfolgt keine Reaktion durch SKM, gilt das Angebot (die Bestellung) als nicht angenommen. SKM kann nach eigener Wahl verlangen, dass der Kunde die von ihr gegengezeichnete Auftragsbestätigung zurücksendet. SKM ist zum Weiterverkauf der Lieferung an einen Dritten zwischen Angebot und Annahme berechtigt. Eine bestätigte Bestellung kann durch den Kunden nur mit schriftlicher Genehmigung und unter Berücksichtigung der von der SKM eventuell auferlegten Bedingungen geändert werden. Das gilt entsprechend für die Modifikation dieser Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen.
- 2.2 Die Lieferung/Leistung muss nur die Beschaffenheit haben, die im Vertrag bzw. den Produktdatenblättern/Technischen Informationen schriftlich genannt ist. Durch diese Beschaffenheitsmerkmale ist die Lieferung/Leistung abschließend beschrieben. SKM ist berechtigt, die Beschaffenheit einseitig zu ändern, wenn dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften erfolgt oder eine technische Verbesserung darstellt und die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Technische Daten und Beschreibungen in den jeweiligen Produktinformationen oder Werbematerialien werden aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Einbeziehung in den Vertrag Vertragsbestandteil.
- 2.3 Stellt SKM dem Kunden vor oder nach Abschluss des Vertrages ein Muster, eine Probe oder ein Modell zur Verfügung, dann müssen diese nicht die Beschaffenheit wie im Vertrag haben. Satz 1 gilt entsprechend für Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Daten, die SKM dem Kunden vor oder nach Abschluss des Vertrages zur Verfügung stellt.
- 2.4 SKM behält sich an allen Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Mustern, Modellen, Proben, Abbildungen oder sonstigen Unterlagen („Unterlagen“), die sie dem Kunden zur Verfügung stellt, sämtliche Rechte (Eigentums-, Urheber- und sonstige Schutzrechte) uneingeschränkt vor. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der SKM ist der Kunde weder berechtigt, die Unterlagen selbst, noch deren Inhalt, Dritten zugänglich zu machen. Auf Verlangen der SKM ist der Kunde verpflichtet, sämtliche Unterlagen unverzüglich und vollständig an SKM herauszugeben, wenn sie vom Kunden im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn eine Auftragserteilung durch den Kunden endgültig unterbleibt.
- 2.5 SKM kann vom Vertrag zurücktreten, wenn sie infolge einer von ihr nicht zu vertretenden Nichtbelieferung durch einen Vorlieferanten nicht lieferfähig ist, obwohl SKM alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, die Zuliefergegenstände zu beschaffen. SKM wird den Kunden in diesem Fall unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und die Gegenleistung erstatten.
- 2.6 Bei öffentlichen Äußerungen des Vorlieferanten, der SKM selbst, eines Mitarbeiters oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zur Beschaffenheit der Lieferung/Leistung oder des Kaufgegenstandes (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten), insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung, wird vermutet, dass diese Äußerungen nicht kausal für den Abschluss des Vertrages durch den Kunden waren.

**3. Lieferung/Lieferungsverzögerung/Gefahrenübergang**

- 3.1 Liefertermine oder -fristen können verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden. Verbindlich ist eine Vereinbarung über Lieferzeiten lediglich dann, wenn SKM ausdrücklich und schriftlich erklärt, für eine Überschreitung des vereinbarten Termins/Frist haften zu wollen.
- 3.2 Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die der SKM die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, Störung der Verkehrswege und behördliche Anordnungen, auch wenn sie bei Vorlieferanten der SKM oder deren Unterlieferanten eintreten -, hat SKM auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen SKM, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit aufzuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Lieferverzögerungen aufgrund nicht rechtzeitig vom Kunden der SKM vor Lieferung zur Verfügung gestellter Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Klärung technischer Details und Informationen, die aus Sicht der SKM zur Lieferung notwendig sind.
- 3.3 SKM haftet hinsichtlich rechtzeitiger Lieferungen/Leistungen nur für eigenes Verschulden und das ihrer Erfüllungsgehilfen. Für das Verschulden ihrer Vorlieferanten hat SKM

nicht einzustehen. SKM ist jedoch verpflichtet, in diesem Fall eventuelle Ersatzansprüche gegen den Vorlieferanten an den Kunden abzutreten.

- 3.4 SKM ist zu Teillieferungen jederzeit berechtigt. Es sei denn, die Teillieferung ist für den Kunden nachweislich nicht von Interesse. SKM ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag einschließlich der Erbringung der Lieferung/Leistung, an einen Dritten zu übertragen.
- 3.5 Sofern eine Lieferung/Leistung auf Abruf des Kunden erfolgt, ist der Kunde verpflichtet, den gewünschten Liefertermin unter konkreter Beschreibung und Nennung aller erforderlichen Daten schriftlich mitzuteilen. SKM wird versuchen, den gewünschten Termin zu realisieren. Als vereinbart gilt nur ein von SKM schriftlich bestätigter Termin.
- 3.6 Lieferort der Auslieferung ist grundsätzlich das Werk der SKM („ex works“). Soweit die Ware ex works ausgeliefert werden, geht die Gefahr des Untergangs in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem SKM den Kunden darüber informiert, dass die Ware zur Abholung bereitsteht. Soweit Lieferungen frei Frachtführer („FCA“) erfolgen, ist Übergabeort der Sitz der SKM.
- 3.7 Versandweg und -art sind der Wahl der SKM überlassen.
- 3.8 Versendet SKM auf Verlangen des Kunden die Ware, gehen die Gefahren des Transports, unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt, zu Lasten des Kunden. Dies gilt insbesondere für den Versand oder die Anfuhr durch SKM, ohne dass dadurch eine Bringschuld mit dem Kunden als vereinbart gilt. Verzögert sich der Versand infolge eines Umstandes, den der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr des Untergangs vom Tage der Versandbereitstellung an auf den Kunden über. Befindet sich der Kunde im Annahmeverzug, geht die Gefahr des Untergangs in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem SKM die Übergabe anbietet.
- 3.9 Soweit SKM ganz oder teilweise die Frachtkosten trägt, ist SKM berechtigt, sowohl den Versandweg, als auch die Versandart zu bestimmen. Verlangt der Kunde einen anderen Versandweg und/oder eine andere Versandart, und kommt SKM diesem Wunsch nach, trägt der Kunde die Differenz der Kosten zwischen der von ihm verlangten Versandart bzw. dem Versandweg und der von der SKM bestimmten Versandart bzw. Versandweg. Im Übrigen gilt Ziff. 3.8 entsprechend.
- 3.10 Auf mitgeteilten Wunsch des Kunden werden auf seine Kosten die zu versendenden Liefergegenstände durch SKM gegen Diebstahl, Transportschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert. Angelieferte Waren sind - auch wenn sie mangelhaft sind - vom Kunden unabhängig von bestehenden Mängelansprüchen zunächst entgegenzunehmen. Transportschäden sind vom Kunden unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen geltend zu machen.
- 3.11 In den Fällen der Ziff. 3.8 wird SKM die Einlagerung auf Risiko und Kosten des Kunden vornehmen. SKM ist berechtigt, ein Lagergeld gemäß den üblichen Lagerpreisen, mind. aber in Höhe von 4 €/m<sup>2</sup>/Monat zzgl. etwaiger Handlingskosten zu berechnen. Mit der Einlagerung wird die Warenrechnung sofort fällig.
- 3.12 Soweit Lieferungen/Leistungen zum Kunden oder einem von diesem bestimmten Ort erfolgen, hat der Kunde für befahrbare Anfuhrwege zu sorgen, d. h. Wege, die mit beladenem schwerem Lastzug (40t Straßenfahrzeugen (Auflieger)) bei jeder Witterung befahren werden können. Das Abladen ist alleinige Angelegenheit des Kunden, der für geeignete Abladevorrichtungen zu sorgen und die erforderlichen Arbeitskräfte zu stellen hat. Wenn Entladung durch SKM vereinbart ist, sorgt der Kunde für eine planebene und ausreichend befestigte Lagerfläche der Ware. Die Anlieferung schließt eine Entladezeit von höchstens 1,5 h je Lastzug ein. Längere Entlade- bzw. Wartezeiten werden zu den üblichen Sätzen, jedenfalls mit 37,50 €/halbe Stunde berechnet. Im Übrigen werden Wartezeiten im Güterfernverkehr gemäß KVO und im Güternahverkehr gemäß GNT berechnet. Verzögerungen und Schäden gehen zu Lasten des Kunden. Erforderliche Zufahrtsgenehmigungen (inkl. polizeiliche/behördliche Sondergenehmigungen) sowie Straßenabspermaßnahmen für die Zeit der Anlieferung/Montage sind vom Kunden einzuholen bzw. sicherzustellen; dies gilt auch für Abschaltungen von Strom-/Telefonleitungen.
- 3.13 Verlangt der Kunde in Abweichung von den vertraglichen Vereinbarungen Hilfestellung beim Abladen (einschließlich Abladevorrichtung), Weitertransportieren oder Einsetzen, so wird dieser Aufwand zusätzlich berechnet. Die Mitwirkung bei diesen Arbeiten bedeutet jedoch keine Übernahme einer zusätzlichen Haftung oder Gefahrtragung.
- 3.14 Transportmittel und Montagemittel werden dem Kunden nur leihweise zur Verfügung gestellt. Die Rückgabe ist SKM vom Kunden innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen und bereitzustellen. Unterbleibt dies, ist SKM berechtigt, ab der dritten Woche für jede Woche 20 % des Netto-Anschaffungspreises, maximal jedoch den vollen Anschaffungspreis zu verlangen oder den Wert der Verpackung in Rechnung zu stellen, die sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig wird.
- 3.15 Die technische Bearbeitung (Montageplanung, Produktionsunterlagen u. a.) und die Herstellung erfolgt auf der Grundlage der vom Kunden zur Verfügung gestellten, ggf. mit einem Prüfvermerk versehenen und zur Produktion freigegebenen, vollständigen und verbindlichen Auftragsplänen. Maßangaben in den Zeichnungen und Unterlagen des Kunden zu den örtlichen Verhältnissen am zukünftigen Standort der Ware werden durch SKM nicht überprüft. Von SKM erstellte Montagepläne und statische Berechnungen werden dem Kunden zur Produktionsfreigabe zur Verfügung gestellt. SKM ist nicht verpflichtet, eine Koordination von Planungsunterlagen im Planserververfahren u. ä. durchzuführen. Änderungen nach Auftragserteilung, die eine erneute Bearbeitung der technischen Unterlagen durch SKM erfordern, sind gesondert zu angemessenen Stundenverrechnungssätzen (derzeit Produktion: 37,50 € netto, ingenieurtechnische Leistungen: 63,50 € netto) zu vergüten. Liefertermine verschieben sich entsprechend. Statische Nachweise sind gesondert zu beauftragen und zu vergüten. Gesondert vergütet werden müssen ebenso Prüfingenieurleistungen und Revisionsunterlagen (z. B. Kopien von Vertragsunterlagen, Zeichnungen, Berechnungen).

**4. Preise/Zahlungen**

- 4.1 Die Preise der SKM sind Nettopreise. Umsatzsteuer, Materialzuschläge und sonstige mit der Durchführung des Vertrags verbundene Kosten („Zusatzkosten“) sind nicht einbezogen. Wenn und soweit nicht abweichend im Vertrag geregelt, sind sämtliche Preisangaben der SKM in Euro.
- 4.2 Der Preis ist der von der SKM in der Auftragsbestätigung genannte oder sonst vereinbarte Preis. SKM ist berechtigt, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Kunden und vor Ausführung der Lieferung, den vereinbarten Preis in der Weise anzuheben, wie es

- aufgrund der allgemeinen, außerhalb der Kontrolle der SKM stehenden Preisentwicklung erforderlich (wie etwa Wechselkursschwankungen, Währungsregularien, Zolländerungen, Anstieg von Material- oder Herstellungskosten) oder aufgrund der Einschätzung durch die SKM notwendig ist.
- 4.3 Die Preiskalkulation der SKM setzt voraus, dass die in der Angebotsangabe zugrunde gelegten Positionen unverändert bleiben, etwa erforderliche Vorarbeiten vollständig ausgeführt sind und die Leistungen in einem Zug - ohne Behinderung - erbracht werden können. Angebote der SKM basieren auf den Angaben des Kunden, ohne Kenntnis der örtlichen Verhältnisse.
- 4.4 SKM behält sich das Recht vor, bei Lieferungen oder Leistungen, die vier Monate nach Vertragsschluss oder später erfolgen sollen, die Preise entsprechend den in Ziff. 4.2. benannten Änderungen zu erhöhen.
- 4.5 Sofern SKM ohne Anerkennung einer Rechtspflicht aus Kulanz oder aus anderen Gründen eine erbrachte Lieferung zurücknimmt, ist SKM berechtigt, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 % des Rechnungswertes der jeweiligen Lieferung zu berechnen. Der Betrag ist zu reduzieren, wenn der Kunde nachweist, dass der tatsächliche Aufwand niedriger anzusetzen ist als der Pauschalbetrag nach Satz 1. Kündigt der Kunde aus einem Grund, den SKM nicht zu vertreten hat oder kündigt SKM aus einem Grund, den der Kunde zu vertreten hat, so kann SKM eine pauschale Entschädigung in Höhe von 20 % der vereinbarten Vergütung für die nicht mehr erbrachte Vertragsleistung verlangen; die erbrachte Leistung kann SKM gesondert verlangen. Weitergehende Ansprüche von SKM sowie der Nachweis des Kunden, dass eine niedrigere Entschädigung entstanden bzw. angemessen ist, werden hierdurch nicht ausgeschlossen.
- 4.6 Der Kunde hat Lieferungen der SKM nach deren Ausführung innerhalb von 10 Tagen ab dem Rechnungsdatum zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zeitpunkt des Geldeingangs bzw. der vorbehaltlosen Gutschrift auf dem Konto der SKM bzw. bei Scheckzahlung auf den Zeitpunkt der Scheckeinlösung an. SKM hat das Recht, eine Anzahlung in Höhe von 25 % des Waren-/Vertragswertes zu verlangen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 4.7 Die Zahlung hat durch Überweisung an SKM zu erfolgen. SKM ist nicht verpflichtet, eine Zahlung durch Scheck oder Wechsel zu akzeptieren; in jedem Fall erfolgt die Hingabe eines Schecks oder Wechsels lediglich erfüllungshalber. Die Hingabe führt nicht zu einer Stundung der Forderung. Die mit der Verwertung eines Schecks oder Wechsels verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Erfolgen Zahlungen des Kunden mit Zahlungsmitteln, die sich der Kunde durch Diskontierung eines Akzeptanienwechsels beschafft hat, so erlischt der Zahlungsanspruch erst mit Einlösung des Wechsels durch den Kunden.
- 4.8 Kommt der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb der in Ziff. 4.6 bestimmten Frist nach („Zahlungsverzögerung“), kann SKM Fälligkeitszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz ab Fristablauf verlangen.
- 4.9 Kommt der Kunde mit irgendeiner Zahlungspflicht in Verzug oder treten Umstände ein, durch die die Vermögenslage des Kunden verschlechtert bzw. dessen Kreditwürdigkeit beeinträchtigt wird, bestehen begründete Zweifel an dessen Kreditwürdigkeit. Wird eine kundenbezogene Warenkreditversicherung nicht abgeschlossen bzw. fällt diese weg oder ergibt die Bonitätseinschätzung des Verkäufers ein Absinken der Bonität des Kunden seit Geschäftsabschluss, werden damit zugleich alle sonstigen Forderungen der SKM gegenüber dem Kunden fällig. SKM ist in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder nach vorheriger schriftlicher Ankündigung gegenüber dem Kunden die Erbringung weiterer Lieferungen/Leistungen bis zur vollständigen Zahlung bzw. bis zur Änderung der Umstände nach Satz 1 zurückzubehalten bzw. einzustellen.
- 4.10 Soweit keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, kann der Kunde gegenüber Forderungen der SKM nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Gleiches gilt für die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts, einschließlich der Rechte aus § 369 HGB.
- 4.11 SKM ist berechtigt, Zahlungen des Kunden trotz anderslautender Bestimmungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen; SKM wird den Kunden hierüber informieren.
- 5. Eigentumsvorbehalt**
- 5.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die der SKM aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden der SKM die in den folgenden Absätzen aufgeführten Sicherheiten gewährt, die sie auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Summe und den Wert aller Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.
- 5.2 SKM bleibt Eigentümerin von gelieferter Ware. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für SKM als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt das Eigentum der SKM durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf SKM übergeht. Der Kunde verwahrt das Eigentum der SKM unentgeltlich. Ware, an der der SKM Eigentum zusteht, wird im Folgenden als „Vorbehaltsware“ bezeichnet.
- 5.3 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er gegenüber der SKM nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an SKM ab. SKM ermächtigt den Kunden widerruflich, die an SKM abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Nach entsprechender Aufforderung durch SKM wird der Kunde die Abtretung offen legen und jenem die erforderliche Auskünfte und Informationen geben.
- 5.4 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum der SKM hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Kunde.
- 5.5 Bei pflichtwidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug - ist SKM berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme
- sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch SKM liegt – soweit nicht die §§ 488 – 507 BGB Anwendung finden – kein Rücktritt vom Vertrag.
- 5.6 Wenn und soweit Vorbehaltsware vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut wird, so tritt der Kunde schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich einer solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest ab; SKM nimmt die Abtretung an. Der Kunde ist ermächtigt, selbst die Eintragung einer Sicherungshypothek zu erwirken, aber nach Aufforderung durch SKM verpflichtet, die Rechte an SKM zu übertragen (vgl. §§ 1153, 1154 Abs. 3, 873 BGB). Barzahlungen, Banküberweisungen oder Scheckzahlungen, die gegen Übersendung eines von der SKM ausgestellten und vom Kunden akzeptierten Wechsels erfolgen, gelten erst dann als Erfüllung gemäß Satz 1, wenn der Wechsel vom Bezogenen eingelöst ist und SKM somit aus der Wechselhaftung befreit ist. Der vereinbarte Eigentumsvorbehalt (unbeschadet weitergehender Vereinbarungen) bleibt daher bis zur Einlösung des Wechsels zugunsten der SKM bestehen.
- 6. Mängelansprüche und Abnahme**
- 6.1 Die Sachmängelhaftung für Lieferungen/Leistungen der SKM richtet sich, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen ist, nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferung/Leistung unmittelbar nach Übergabe zu untersuchen. Die bei der Untersuchung der Lieferung nach Übergabe erkennbaren Mängel bzw. Mängel, die auch ggf. erst durch angemessene sachverständige Untersuchung feststellbar sind, hat der Kunde SKM unverzüglich, sonstige Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung, jeweils unter beschreibender Bezeichnung des Mangels und dem Zeitpunkt der Entdeckung, fehlende oder fehlerhafte Unterlagen sämtlichst innerhalb eines Zeitraums von einer Woche nach Ablieferung der Ware schriftlich anzuzeigen. Weitergehende Obliegenheiten des Kaufmanns gemäß § 377 HGB bleiben unberührt. Kommt der Kunde dieser Untersuchungs-/Anzeigespflicht nicht ordnungsgemäß oder rechtzeitig nach, gilt die Lieferung als vom Kunden genehmigt. Der Kunde kann zunächst nur Nacherfüllung gegenüber SKM verlangen. SKM kann als Nacherfüllung nach ihrer Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache vornehmen. Schlägt die Nacherfüllung durch SKM auch im zweiten Versuch fehl, gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass der Kunde nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt ist, wenn und soweit die Ware noch nicht als wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks eingebaut worden ist. In diesem Fall ist der Kunde nur zur Minderung des Kaufpreises berechtigt. Bei einem unerheblichen Mangel ist das Recht auf Nacherfüllung ausgeschlossen; die Entgegennahme von Vertragsleistungen kann vom Kunden in diesem Fall nicht verweigert werden. Ist nur ein Teil der Lieferung mangelhaft, besteht ein Rücktrittsrecht des Kunden nur hinsichtlich dieses mangelbehafteten Teils, es sei denn, der andere Teil der Lieferung ist für den Kunden nicht nutzbar.
- 6.3 Bei der Verletzung einer Vertragspflicht durch SKM, die nicht in einem Mangel der Lieferung/Leistung selbst besteht, ist der Kunde nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn SKM die Verletzung der Vertragspflicht zu vertreten hat. SKM steht nicht dafür ein, dass die Lieferung in Verbindung mit anderen Produkten fehlerlos arbeitet.
- 6.4 Soweit keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen sind Sachmängelansprüche durch SKM insbesondere in den folgenden Fällen ausgeschlossen:
- Der Kunde hat selbst Änderungen an der Lieferung/Leistung vorgenommen oder von einem Dritten vornehmen lassen, oder er hat die Lieferung/Leistung verarbeitet;
  - Der Kunde missachtet bestimmte mit der Lieferung/Leistung verbundene Gebrauchsvorschriften der SKM, insbesondere die beliegenden oder aufgeklebten Verarbeitungs- und/oder Montage- bzw. Gebrauchsanleitungen, oder er benutzt für den Vertragszweck ungeeignetes Zubehör-, Ersatzteile oder Wartungszubehör;
  - Der Kunde setzt die Lieferung/Leistung nicht für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung bzw. für die gewöhnliche Verwendung ein, montiert diese nicht einwandfrei oder nimmt die Lieferung/Leistung nicht ordnungsgemäß, unter Beachtung des jeweils aktuellen Stands von Wissenschaft und Technik, in Betrieb;
  - Der Kunde führt die gebotene, der Empfehlung von SKM entsprechende Wartung durch ein entsprechend qualifiziertes Fachunternehmen nicht durch.
- 6.5 Ist die Lieferung/Leistung mangelhaft, kann der Kunde, soweit keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, Schadensersatz nicht geltend machen. Für Schäden, die auf eine ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, Entladung, Behandlung, Benutzung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Kunden oder Dritte, ungeeignete Betriebs- oder Wartungsmittel, mangelhafte Bauarbeiten im Übrigen oder auf Verschleiß zurückzuführen sind, ist jede Haftung ausgeschlossen.
- Wenn und soweit SKM eine fällige Lieferung/Leistung nicht oder nicht wie vertraglich geschuldet erbringt, muss der Kunde der SKM schriftlich eine angemessene Frist zur Lieferung/Leistung setzen. Die Fristsetzung muss die Erklärung enthalten, dass der Kunde die Annahme der Lieferung/Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehnt. Mit fruchtlosem Ablauf der von dem Kunden gesetzten Frist ist der Anspruch auf die Lieferung/Leistung ausgeschlossen;
  - Tritt der Kunde wegen eines Mangels an der Lieferung/Leistung vom Vertrag mit der SKM zurück, kann SKM vom Kunden verlangen, dass dieser innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Geltendmachung des Rücktritts schriftlich gegenüber der SKM erklärt, ob er am Rücktritt vom Vertrag festhält oder stattdessen Schadensersatz verlangt. Macht der Kunde nicht rechtzeitig von seinem Wahlrecht gegenüber der SKM Gebrauch, ist der Anspruch des Kunden auf Schadensersatz ausgeschlossen.
- 6.6 Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist der Kunde verpflichtet, diese innerhalb einer Woche nach Anzeige der Fertigstellung durch SKM durchzuführen. Zur Abnahme der Lieferung ist der Kunde auch dann verpflichtet, wenn unwesentliche, den Gebrauch nicht besonders hindernde Mängel vorhanden sind.
- 6.7 Sachmängelansprüche verjähren ein Jahr nach Lieferung oder Abnahme.
- 6.8 Stellt sich im Rahmen der Mängelbeseitigung heraus, dass die vom Kunden angezeigten Mängel nicht der Mängelhaftung unterliegen, wird der Kunde an SKM die angefall-

nen Kosten (z. B. für Arbeitszeit, Arbeitskosten, Ersatzteile, Anreise usw.) zu den jeweils angemessenen Preisen ersetzen. Erhöhen sich die Aufwendungen der Mangelbeseitigung dadurch, dass die Ware sich an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befindet, trägt der Kunde die dabei anfallenden Kosten.

## 7. Haftung

7.1 Unabhängig vom Rechtsgrund, haftet SKM für Schäden, die auf einen Mangel an der Lieferung/Leistung selbst oder auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind, nur im Umfang des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens und nur in den nachfolgenden Grenzen:

- a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen der SKM unbegrenzt;
- b) bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) durch SKM, ihres gesetzlichen Vertreters oder sonstigen Erfüllungsgehilfen ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit begrenzt auf den Rechnungswert der Lieferung.

7.2 Keine Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, nicht ordnungsgemäßer Wartung, Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse – sofern sie nicht vom Lieferer zu verantworten sind.

7.3 Für Schäden, die auf das Verhalten eines Mitarbeiters oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, haftet SKM nur, wenn diese Personen in Ausübung ihrer Verrichtungen gehandelt haben. SKM ist auch von dieser Haftung befreit, soweit der Schaden auf Umständen beruht, die sie auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte (z.B. Streik, höhere Gewalt).

7.4 Für von der SKM versicherte Risiken ist die Haftung der SKM je Schadensfall auf die Haftungssumme und den Leistungsbetrag aus der von der SKM abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt.

7.5 Für den Verlust von Daten und Programmen bzw. deren Wiederherstellung haftet SKM ebenfalls nur in dem aus Ziff. 7.1 und 7.2 ersichtlichen Rahmen und auch nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Kunden, insbesondere die tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme "accuracy checks" vermeidbar gewesen wäre.

7.6 Darüber hinaus ist eine Haftung der SKM, soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen. SKM haftet insbesondere nicht für Nebenpflichtverletzungen, mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelgeschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem Kunden.

7.7 Die Haftungsbegrenzung nach Ziff. 7.1 bis Ziff. 7.5 gilt nicht für Schäden an Körper, Leben und Gesundheit.

## 8. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

8.1 Wenn und soweit ein Dritter gegen den Kunden berechnete Ansprüche wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts (nachfolgend „Schutzrechte“) durch eine von der SKM entwickelte und/oder erbrachte Lieferung geltend macht, haftet SKM, soweit keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, wie folgt:

- a) SKM wird nach ihrer Wahl auf ihre Kosten entweder ein Nutzungsrecht für die entwickelte und/oder erbrachte Lieferung erwirken, die Lieferung so ändern, dass das Schutzrecht nicht mehr verletzt wird oder die Lieferung austauschen, wenn die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung der Lieferung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Wenn und soweit SKM dem Kunden durch die in Satz 1 genannten Maßnahmen nicht endgültig das vertraglich geschuldete Nutzungsrecht einräumen kann, ist der Kunde nach angemessener Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten;
- b) SKM ist nur dann zu den in a) Satz 1 genannten Maßnahmen verpflichtet, wenn der Kunde der SKM die von dem Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich und unter bezeichnender Beschreibung der Verletzung anzeigt, eine Verletzung nicht anerkennt und der Kunde der SKM alle Entscheidungsbefugnisse über die Rechtsverteidigung und die Durchführung von Vergleichsverhandlungen uneingeschränkt einräumt. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, dem Dritten gegenüber darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

8.2 Ansprüche des Kunden nach Ziff. 8.1 sind ausgeschlossen, wenn und soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, wenn und soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von der SKM nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von der SKM erbrachten Lieferungen eingesetzt wird.

8.3 Der Kunde ist verpflichtet, SKM nach besten Kräften bei der Verteidigung gegen die Schutzrechtsverletzung zu unterstützen.

8.4 Umgekehrt stellt der Kunde SKM von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegenüber der SKM wegen einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts geltend machen, wenn die Verletzung aus einer ausdrücklichen Anweisung des Kunden gegenüber der SKM resultiert oder der Kunde die Lieferung/Leistung verändert oder in ein System eines Dritten integriert.

8.5 Von der SKM zur Verfügung gestellte Programme und dazugehörige Dokumentationen sind nur für den eigenen Gebrauch des Kunden im Rahmen einer einfachen, nicht übertragbaren Lizenz bestimmt, und zwar ausschließlich auf von der SKM gelieferten Lieferungen/Leistungen. Der Kunde darf diese Programme und Dokumentationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der SKM Dritten nicht zugänglich machen, auch nicht bei Weiterveräußerung der Hardware der SKM. Kopien dürfen - ohne Übernahme von Kosten oder Haftung durch SKM - lediglich für Archivzwecke, als Ersatz oder zur Fehlersuche angefertigt werden. Soweit Originale einen auf Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser vom Kunden auch auf Kopien anzubringen.

## 9. Besondere Montagebedingungen

9.1 Soweit SKM Montageleistungen übernimmt, gelten ergänzend zu diesen Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen die Regelungen der VOL in der zum Vertragsschluss aktuellen Fassung.

9.2 SKM ist berechtigt, Montageleistungen durch von ihr ausgewählte Subunternehmer ausführen zu lassen.

9.3 SKM ist berechtigt, abweichend von den Zahlungsbedingungen in Ziff. 4. angemessene Abschlagszahlungen auf die vereinbarte Vergütung zu beanspruchen, erstmals in Höhe der Materialkosten nach der ersten Materiallieferung an SKM.

9.4 SKM setzt voraus, dass die Montage mit handelsüblichen und zugelassenen Montagehilfsmitteln erfolgen kann und dass im Übrigen die Voraussetzungen nach Ziff. 9.5 vorliegen; fehlen eine oder mehrere der Voraussetzungen oder ist der Einsatz größerer, nicht geplanter Gerätetechnik erforderlich, trägt der Kunde die Mehrkosten.

9.5 Die für die Aufnahme der Anlagen erforderlichen Tragkonstruktionen und sonstigen bau- oder kundenseitigen technischen Voraussetzungen sind in Übereinstimmung mit den verbindlichen Zeichnungen bau-/kundenseitig termingerecht zu erstellen bzw. herzurichten. Gerüste und Absturzsicherungen sind bau-/kundenseitig zu stellen. Es muss ein planebenes, höhen- und fluchtgerechtes, tragfähiges Auflager vorhanden sein. 40-t-Straßentransportfahrzeuge und Montagehilfsmittel müssen bei jeder Witterung an die vereinbarten Entladestellen für Lkw und Kranstandorte heranfahren können; der Fahrbereich für diese Fahrzeuge sowie Standplätze und der Schwenkbereich für die Kräne müssen für die erforderlichen Arbeiten freigehalten werden. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Anlagenteile am Einbauort ungehindert montiert werden können. Bau-/kundenseitig, ohne Kosten für SKM, müssen störende Anlagenteile für die Montage-dauer demontiert und nach erfolgter Montage wieder montiert werden; Freileitungen dürfen nicht vorhanden bzw. müssen abgeschaltet sein. Bei Montage mit einem bau-/kundenseitig gestellten Kran müssen Kran und Kranführer kontinuierlich für die Dauer der Montagearbeiten zur Verfügung stehen. Bau-/kundenseitig sind Strom (220 V + 380 V, 40 A) und Wasser nebst Anschlüssen in höchstens 20 m Entfernung von der Montagestelle unentgeltlich zu stellen. Das Abdecken von ggf. vorhandenen Öffnungen in Decken muss nach der von SKM durchgeführten Montage bau-/kundenseitig erfolgen.

## 10. Sonstiges, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Salvatorische Klausel

10.1 Stellt der Kunde seine Zahlungen ein oder wird die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt, so ist SKM berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

10.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Liefer- bzw. Leistungsverpflichtung der Geschäftssitz der SKM.

10.3 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der SKM darf der Kunde die Rechte und Pflichten aus dem mit der SKM bestehenden Vertrag nicht an Dritte übertragen.

10.4 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, der Kunde weist nach, dass ihm diese Informationen bereits bekannt waren oder ihm nachträglich von einem dazu berechtigten Dritten zugänglich gemacht wurden oder dass sie allgemein bekannt waren oder werden, ohne dass der Kunde dies zu vertreten hätte. Die Geheimhaltungspflicht bleibt über die Vertragsbeendigung hinaus für einen Zeitraum von 5 Jahren bestehen. Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die der SKM im Zusammenhang mit den Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

10.5 Der Kunde willigt hiermit ein, dass im Rahmen der Vertrags- und Geschäftsbeziehung bekannt gewordene Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes von der SKM gespeichert, verarbeitet sowie an von SKM für die Kundenpflege eingesetzte Dritte übermittelt werden können, soweit dies zur Durchführung des Vertrages, insbesondere zur Auftragsabwicklung und Kundenbetreuung notwendig ist, wobei die Interessen des Kunden zu berücksichtigen sind.

10.6 Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag und dessen Erfüllung ergeben, ist der ausschließliche Gerichtsstand am Sitz von SKM. SKM ist jedoch auch berechtigt, Klage am Allgemeinen Gerichtsstand des Kunden bzw. am Gerichtsstand der Auslieferung/Leistung zu erheben.

10.7 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der SKM gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11. April 1980 sowie die Anwendung des Deutschen Kollisionsrechts sind ausgeschlossen. Vertragssprache ist deutsch. Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

10.8 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bewusst gewesen wäre.